

## **Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in seiner aktuellen Fassung beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium in der Namen-Jesu-Kirche Bonn.

#### **§ 2 Friedhofsziel**

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Bistum betreibt diesen Friedhof in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche, die durch die Stiftung Namen-Jesu-Kirche – nachfolgend Stiftung – zur Verfügung gestellt wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn kann für weitere Bestattungen teilweise oder ganz geschlossen (Schließung) oder entwidmet (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Bonn als Friedhof verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Bistums in andere Grabstätten umgebettet.

Umbettungstermine im Rahmen der Entwidmung werden einen Monat vor Durchführung der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Rechte des Rector ecclesiae**

In der Namen-Jesu-Kirche in Bonn hat der geistliche Leiter oder die geistliche Leiterin der Namen-Jesu-Kirche (Rector ecclesiae) das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Namen-Jesu-Kirche in Bonn ist grundsätzlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Alt-Katholische Kolumbarium in der Gruft der Kirche ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich

(2) Die Stiftung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Namen-Jesu-Kirche, einzelner Bereiche der Kirche oder des Außengeländes vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten in der Namen-Jesu-Kirche**

(1) Jeder Besucher hat sich in der Namen-Jesu-Kirche der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Vornehmlich bei Trauerfeiern anlässlich von Beisetzungen ist besondere Rücksichtnahme geboten. Die Anordnungen des Bistums oder der Stiftung sind zu befolgen.

(3) Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der Stiftung sind zulässig und gewollt. Die Stiftungszwecke dürfen durch den Friedhof nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Hausordnung der Stiftung Namen-Jesu-Kirche Bonn ist zu beachten. Weiterhin ist nicht gestattet:

- 1.) Waren aller Art sowie gewerbliche oder freiberufliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- 2.) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
- 3.) ohne schriftlichen Auftrag einer Berechtigten oder eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder der Stiftung gewerbsmäßig oder freiberuflich Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen anzufertigen,
- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und der Stiftung,
- 5.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,

6.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.

(5) Die Gruft der Namen-Jesu-Kirche darf zum Schutz der Totenruhe nur durch das Friedhofspersonal betreten werden.

## **§ 7 Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern in der Namen-Jesu-Kirche sind mit geistlicher Begleitung abzuhalten, Termine müssen mit dem Bistum abgestimmt werden.

(2) Die Leitung der Bestattung obliegt der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer (bzw. der oder dem von ihr oder ihm Beauftragten) derjenigen Gemeinde, in der die Verstorbene oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Gehörte die Verstorbene oder der Verstorbene keiner Gemeinde an, so erfolgt die Beisetzung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bonn oder durch die entsprechend von ihr oder ihm Beauftragte.

(3) In besonderen Gedenkgottesdiensten des Bistums wird regelmäßig namentlich der bestatteten Toten gedacht. Der Namensnennung der Verstorbenen muss ausdrücklich widersprochen werden.

## **§ 8 Gewerbliche und freiberufliche Betätigung in der Namen-Jesu-Kirche**

Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige bedürfen für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Namen-Jesu-Kirche der vorherigen Zulassung durch das Bistum. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten verursachen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 9 Anmeldepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (oder vorläufig eine Sterbefallbescheinigung) vorzulegen. Bis zum Bestattungsdatum müssen darüber hinaus alle zur Bestattung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Bistum und der Stiftung möglich.

### **§ 10 Beschaffenheit der Urnen**

Aschekapseln, Aschebeutel und Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass sie sich nach Endbeisetzung im Element Erde innerhalb weniger Jahre unter natürlichen Bedingungen vollständig und schadstofffrei im Boden zersetzen und von ihnen keine Gefahren für die Umwelt

ausgehen. Die Schmuckurnen dürfen eine Höhe von 30 cm und einen Umfang von 25 cm nicht überschreiten.

### **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Mindestruhezeit für eine Urne beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann für Urnenstellplätze im Einzelfall auf Antrag verlängert werden (§12 Abs. 2).

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne auf einem vom Bistum bestimmten Friedhof im Element Erde endbeigesetzt.

(3) Soll die Urne anderweitig ordnungsgemäß endgültig beigesetzt werden, wird diese anderweitige Endbeisetzung vom Bistum weder durchgeführt noch bezahlt.

### **§ 12 Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen können nur auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberichtigten erfolgen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bistums und der vorherigen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

## **IV. Urnenstellplätze und Pflege des Friedhofs**

### **§ 13 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung**

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Bonn ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche.

(2) Es gibt folgende Urnenstellplätze:

	<b>Mindestruhezeit</b>	<b>Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit hinaus</b>	<b>Reservierung</b>
<b>Urnensellplatz</b>	12 Jahre	ja	Nur Ehepartner oder Ehepartnerinnen im zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung des Ehepartners oder der Ehepartnerin

(3) Das jeweilige Nutzungsrecht eines Urnenstellplatzes endet mit Ablauf der des vereinbarten Nutzungszeitraums.

- (4) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum. Für den vom Bistum bestimmten Urnenstellplatz wird ein den Urnenstellplatz endgültig festsetzender Nutzungsbescheid erlassen.
- (5) Für jede Urne wird auf einem der denkmalgeschützten Pfeiler in der Namen-Jesu-Kirche eine Namenstafel angebracht, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname stehen. Auf Wunsch können weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/oder Sterbedatum, oder vom Bistum zugelassene Sonderzeichen hinzugefügt werden. Über den Ort der Namenstafel entscheidet das Bistum.
- (6) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann – je nach Verfügbarkeit – auf Antrag für den Zeitraum der Mindestruhezeit (15 Jahre) im zeitlichen Zusammenhang mit der Beisetzung des Ehepartners oder der Ehepartnerin gebührenpflichtig reserviert werden. Die Reservierung kann auf Antrag gebührenpflichtig verlängert werden.

#### **§ 14 Einrichtung und Pflege des Friedhofs**

- (1) Die Urnenstellplätze im Alt-Katholischen Kolumbarium Bonn werden durch das Bistum eingerichtet und gepflegt.
- (2) Es gibt die Möglichkeit, an den dafür vorgesehenen Orten in der Namen-Jesu-Kirche Blumen abzulegen. Das Nähere regelt die Stiftung insbesondere in der Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche. Jederzeit sind hierbei die einschlägigen Auflagen der zuständigen Behörden, insbesondere zum Brandschutz und zum Denkmalschutz zu beachten.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15 Haftung**

Das Bistum als Friedhofsträger und die Stiftung haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Bonn und die Namen-Jesu-Kirche durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet das Bistum als Friedhofsträger und Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

##### **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

##### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des

Alt-Katholische Friedhöfe

Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland und durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Bonn bekannt gemacht. Diese Satzung tritt an die Stelle aller vorherigen Satzungen.

Bonn, den 01.01.2026

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller  
Generalvikarin

